

Nr. 37105 nur, wenn mindestens ein weiterer Vertrag abgeschlossen wurde

ARCHIV



Hier mobil weiterlesen (AAA)



► Leserforum

Heimverträge: Wann darf ein koordinierender Arzt die EBM-Nr. 37105 abrechnen?

FRAGE: „Wir sind eine Praxis für Allgemeinmedizin und ich fungiere im Rahmen eines Pflegeheim-Kooperationsvertrags als koordinierender Arzt. Müssen in dieser Konstellation andere Ärzte – z. B. der Neurologe – auch einen solchen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, damit wir die EBM-Nr. 37105 abrechnen können? In welchen Fällen ist dann die Abrechnung der Nr. 37102 möglich?“ |

ANTWORT: Zunächst ist es so, dass Sie als **koordinierender** Vertragsarzt immer nur die EBM-Nr. 37105 (275 Punkte, 30,98 Euro in 2022) abrechnen. Die Nr. 37102 (125 Punkte, 14,08 Euro) ist hingegen ausschließlich für Ärzte mit Heimvertrag vorgesehen, die **nicht koordinierender** Vertragsarzt sind und Heimbefuche durchführen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Abrechnung der Nr. 37105 durch den koordinierenden Arzt ist, dass zumindest ein weiterer Arzt ebenfalls einen Kooperationsvertrag mit dem Heim abgeschlossen haben muss.

■ Aus der Leistungslegende der EBM-Nr. 37105 (obligater Teil):

„Koordination von diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen Maßnahmen und der pflegerischen Versorgung in der stationären Pflegeeinrichtung mit weiteren Ärzten, die an der Versorgung gemäß einem Kooperationsvertrag nach § 119 b SGB V teilnehmen ...“

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Kooperationsvertrag mit Pflegeheim lohnt sich (AAA 07/2018, Seite 3)

► BG-Abrechnung

UV-GOÄ 2023: Neue Leistungen und höhere Vergütungen für D-Ärzte

| Die ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrags Ärzte Unfallversicherungsträger hat zum 01.01.2023 eine Reihe von Neuerungen und Bewertungsänderungen beschlossen, die vor allem die Durchgangsärzte betreffen. |

So wurden die Gebühren für den Durchgangsarztbericht (Arztvordruck F 1000), für Leistungen aus den Abschnitten „Impfungen und Testungen“ und „Zuschläge zu ambulanten Operations- und Anästhesieleistungen“ der UV-GOÄ angehoben. Neue Leistungen sind in den Bereichen Telemedizin und Sonografie festgelegt worden.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Einen ausführlichen Beitrag zu den Änderungen in der UV-GOÄ zum 01.01.2023 finden bei AAA Abrechnung aktuell online unter www.de/s7572
- Die Bekanntmachung mit umfangreichen Abrechnungsbestimmungen finden Sie auf der Website der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) online unter www.de/s7539

ARCHIV



Hier mobil weiterlesen (AAA)

